

Das Arbeitsbuch des Rudolf Vocke

Das Arbeitsbuch

Das Arbeitsbuch war „ein von den Behörden ausgestellter Nachweis über die Arbeitsverhältnisse eines Arbeiters“ und in der Kaiser- und Weimarer Zeit auf der Grundlage der Gewerbeordnung von 1869 für minderjährige, nicht mehr schulpflichtige Arbeiter vorgeschrieben.¹ Im Dritten Reich wurde es auch für ältere Arbeitnehmer ausgestellt und diente zum Teil auch als Beschäftigungsnachweis hinsichtlich späterer Rentenansprüche. In der BRD wurde es nach 1945 abgeschafft.² Zur Ausstellung und Führung eines Arbeitsbuches waren die „Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse“ zu beachten, die sich auf das „Gesetz, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891“ stützten.³

Hiernach mussten minderjährige Personen ein Arbeitsbuch führen, wenn sie als Arbeiter beschäftigt waren. Der Arbeitgeber hatte das Buch während des Beschäftigungsverhältnisses zu bewahren, auf amtliches Verlangen hin vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder an den Arbeiter auszuhändigen. Bei Nichtvollendung des 16. Lebensjahres musste es dem Vater bzw. dem Vormund des Minderjährigen übergeben werden.

Das Arbeitsbuch wurde durch die örtliche Polizeibehörde am Wohnort des Inhabers kostenfrei ausgestellt, wobei bei Minderjährigen der Vater oder Vormund zustimmen musste.

Bei Verlust, Unbenutzbarkeit oder vollständiger Ausfüllung konnte ein weiteres beantragt werden.

Es trug den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt und seine Unterschrift sowie Namen und letzten Wohnort seines Vaters. Die Ausstellung erfolgte unter Siegel und Unterschrift der Behörde, die eine Liste über alle ausgestellte Arbeitsbücher zu führen hatte.

Zu Beginn und zum Ende eines Arbeitsverhältnisses sowie bei Beschäftigungsänderung wurden die entsprechenden Daten durch den Arbeitgeber eingetragen und durch dessen Unterschrift bestätigt. Die Eintragungen durften „nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt“. Eine Zuwiderhandlung konnte mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark oder ersatzweise mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Das Arbeitsbuch des Rudolf Vocke ist erhalten und gibt über die zuvor kurz dargestellten gesetzlichen Bestimmungen hinaus Auskunft zur Person des Buchinhabers. Das vorliegende Exemplar aus dem Hause W. Bertelsmann in Bielefeld-Gadderbaum hat eine Größe von 17,1 x 10,8 cm, ist in dunkelblauem, leichtem Karton eingeschlagen und in der Falz durch zwei Metallklammern geheftet. Auf die vordere Titelseite sind ein Reichsadler, der Schriftzug „Arbeitsbuch für“ (in zwei Zeilen) und zwei gepunktete Leerzeilen zum Eintrag des Namens gedruckt. Die Gestaltung der inneren Titelseite ist aus Abb. 1 zu ersehen.

Das erhaltene Exemplar besteht aus insgesamt 24 + 4 Innenseiten, die jeweils außen am oberen Rand paginiert sind: eine Titelseite (S. 1), eine Seite, auf der die Unterschrift des Inhabers durch die örtliche Polizeibehörde bestätigt wurde (S. 2;

¹ Siehe Herders Konversations-Lexikon, 3. Auflage, 1. Band, Freiburg 1902, Spalte 581, Stichwort: Arbeitsbuch.

² Siehe Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 1. Bd., Wiesbaden 1966, S. 664, Stichwort: Arbeitsbuch.

³ Die nachfolgenden Ausführungen zu den allgemeinen Angaben hinsichtlich der Führung eines Arbeitsbuches sind den S. 3 bis 5 des vorliegenden Exemplars entnommen.

siehe Abb. 2), vier Seiten „Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten über Arbeitsbücher für Bergleute“ (2 a bis 2 d), drei Seiten „Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse“ (S. 3 bis 5) und 18 Seiten „Eintragungen der Arbeitgeber“ über einen Firmeneintritt und den Austritt aus derselben (S. 6 bis 23; siehe Abb. 3). Auf der Seite 24 ist die Möglichkeit für einen „Amtlichen Vermerk über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist“ zu finden.

Die Seiten 2 a bis 2 d sind aus blau-grauem Papier und in das geheftete Arbeitsbuch eingeklebt.

Darüber hinaus befindet sich in diesem Arbeitsbuch noch ein ärztliches Attest, welches annähernd den oben angegebenen Abmessungen entspricht und ganzflächig auf den Karton der inneren Titelseite geklebt ist (siehe Abb. 4).

Die Eintragungen

Der Träger des Ausweises, Rudolf Vocke, wurde am 22. Februar 1886 in Werne geboren und wohnte zum Termin des Ausstellens im Hause Friedhofstraße 14, heute Lütge Heide 30.

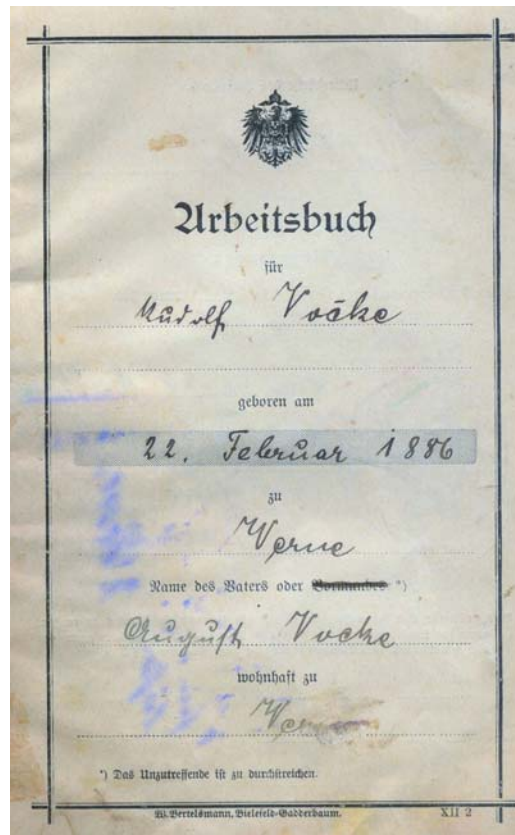


Abb. 1: Innentitelseite.

Das Arbeitsbuch mit der laufenden Nr. 46 für das Jahr 1900 wurde am 26. April des genannten Jahres angelegt und vom Werner „Polizei-Commissar“ Sartorius unterschrieben (siehe Abb. 2). Wahrscheinlich lag der Grund für die Ausstellung des Nachweisbuches in Vockes Aufnahme einer Arbeit auf den Westfälischen Drahtwerken wenige Tage später, am 1. Mai. Zu diesem Zeitpunkt hatte Vocke ein Alter von 14 Jahren und zwei Monaten. Als gesetzlicher Vertreter war sein Vater August Vocke angegeben.

Am 1. Mai trat Vocke jun. die Tätigkeit als Haspler⁴ bei den Westfälischen Drahtwerken an, wo er bis zum 2. Oktober 1906 beschäftigt war. Bei seinem Austritt wird die Bezeichnung „Walzendreher“⁵ angegeben (siehe Abb. 3). Weitere Eintragungen, die andere Tätigkeiten des Rudolf Vocke erkennen lassen, sind nicht vorhanden.

⁴ Als Haspler wird er wahrscheinlich einen Haspel zum Drahtziehen oder Drahtwickeln bedient haben, wobei aufgrund Vockes damaligem Alter und dem Wechsel von der Schule ins Drahtwerk zu vermuten ist, dass keine Qualifikation für diese Tätigkeit vorausgesetzt wurde. Siehe auch: Rainer Stahlschmidt, Arbeitsplatz und Berufsbild im Wandel: Der Drahtzieher, in: Jürgen Reulecke/Wolfhard Weber (Hrsg.), Fabrik Familie Feierabend. Beiträge zur Sozialgeschichte des Alltags im Industriezeitalter, Wuppertal 1978, S. 115-134, hier S. 117-122.

⁵ Ein Walzendreher fertigt Walzen an, bringt Profile in Walzen ein und arbeitet abgenutzte Walzen nach; siehe Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 19. Bd., Wiesbaden 1974, S. 839, Stichwort: Walzendreher.

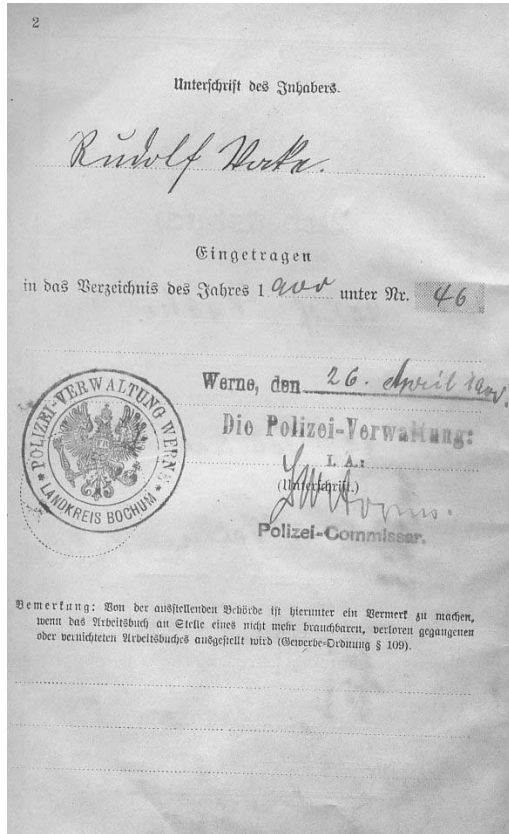


Abb. 2: Seite 2 mit der behördlichen Bestätigung.

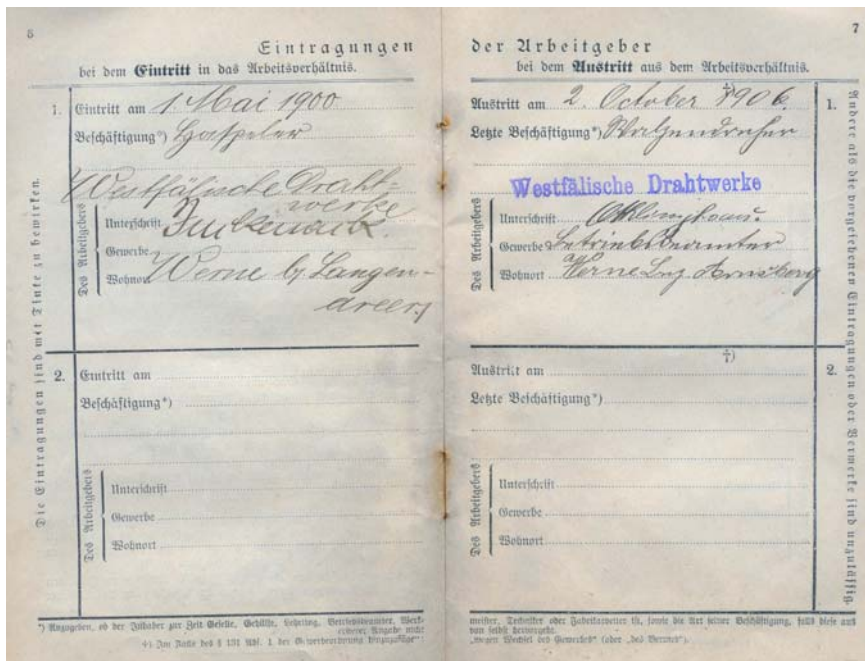
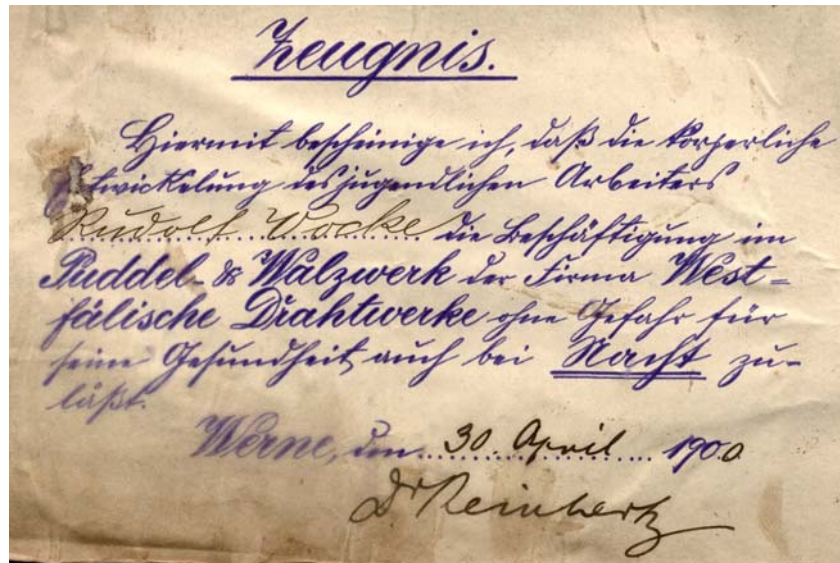


Abb. 3: Die Seiten 6 und 7 des Arbeitsbuches.

Das ärztliche Attest ist auf den 30. April 1900 datiert und wurde von Dr. Reinhertz unterschrieben, der seine Praxis in der Bismarckstraße 34 – heute Wittekindstraße 9 – hatte. Diese Bescheinigung hatte Vocke wohl am Folgetag zu seiner Einstellung bei den Westfälischen Drahtwerken vorlegen müssen. Gleichsam einem Formblatt war der Text bereits handschriftlich aufs Papier gebracht, wobei Leerstellen zum Eintragen des Namens und des Datums gelassen worden waren.

Wie weiter oben bereits ausgeführt, war Rudolf Vocke beim Verfassen des Attestes etwas über 14 Jahre alt. In diesem Zusammenhang scheint es erwähnenswert, dass ihm für die Arbeit im Drahtwerk auch die Tauglichkeit zur Nacharbeit testiert wurde, was damals gewiss der Normalität entsprach, heute jedoch nicht denkbar ist.



Zeugnis.
Hiermit bescheinige ich, daß die körperliche Entwicklung des jugendlichen Arbeiters
Rudolf Vocke in der Beschäftigung im
Puddel- & Walzwerk der Firma West-
fälische Drahtwerke ohne Gefahr für
seine Gesundheit auch bei Nacht zu-
läßt.
Werne, den 30. April 1900
Dr. Reinhertz

Abb. 4:
Ärztliches
Attest.

Transkription: Zeugnis. Hiermit bescheinige ich, daß die körperliche Entwicklung des jugendlichen Arbeiters Rudolf Vocke die Beschäftigung im Puddel- & Walzwerk der Firma Westfälische Drahtwerke ohne Gefahr für seine Gesundheit auch bei Nacht zuläßt. Werne, den 30. April 1900 Dr. Reinhertz